

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (9. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck „körperlichen oder geistigen“ durch den Ausdruck „für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen“ ersetzt.

2. Im § 15 Abs. 2 werden der Ausdruck „körperlichen oder geistigen“ und der Ausdruck „körperlichen und geistigen“ jeweils durch das Wort „gesundheitlichen“ ersetzt.

3. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 2 gilt nicht

1. für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt,
2. für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der an der Dienstausbübung verhindert ist oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle der Beamtin oder des Beamten, die oder der aus dieser Funktion ausgeschieden ist,
3. für das Ende des Zeitraums einer befristeten Bestellung der Beamtin oder des Beamten, ohne dass diese oder dieser weiterbestellt wird.“

4. Im § 66 Abs. 1 wird der Ausdruck „körperlichen oder geistigen“ durch das Wort „gesundheitlichen“ ersetzt.

5. Im § 199 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende Z 8 angefügt:

„8. § 11 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit 1. Juli 2008.“

## Vorblatt

### Probleme:

1. Durch nicht mehr zeitgemäße Eignungsanforderungen im Dienstrecht sowie veraltete Ausdrücke in Gesetzen kann es zu Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen kommen.
2. Der gleichzeitig eingebrachte Entwurf einer Novelle zum Objektivierungsgesetz sieht vor, dass Abteilungsvorständinnen oder Abteilungsvorstände sowie Bezirkshauptfrauen oder Bezirkshauptmänner befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Endet die Funktion durch Zeitablauf ohne Weiterbestellung, so liegt dienstrechtlich eine Verwendungsänderung vor, die der Funktionsinhaberin oder dem Funktionsinhaber vollen Versetzungsschutz gewährleistet. Dies gilt auch für befristete Leiterbestellungen außerhalb des Anwendungsbereiches des Objektivierungsgesetzes.

### Ziel:

1. Es sollen sämtliche Bestimmungen in der Rechtsordnung beseitigt werden, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen bzw. von Menschen mit Behinderungen als benachteiligend empfunden werden können.
2. Schaffung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für befristete Leiterinnen- oder Leiterbestellungen.

### Inhalt:

1. Abstellen auf den generellen Begriff Eignung bzw. auf den Gesundheitszustand anstelle der „körperlichen Eignung“ bzw. „körperlichen und geistigen Eignung“.
2. Herausnahme der Verwendungsänderung einer Beamtin oder eines Beamten, deren oder dessen Bestelldauer durch Zeitablauf endet, aus dem Katalog der qualifizierten Verwendungsänderungen.

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

1. Positive beschäftigungspolitische Auswirkungen.
2. Keine.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf einer 9. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-**  
**Dienstrechtsgesetz 1997**

**I. Allgemeiner Teil**

**A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs**

**Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:**

1. Im aktuellen Regierungsprogramm 2003 des Bundes wird im Kapitel 8 („Arbeit und Soziales“) unter anderem die Vorlage eines „Bündelgesetzes“ als Ziel festgehalten, mit dem - auf der Grundlage der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe aus dem Jahre 1999, die die Rechtsordnung des Bundes auf explizite und implizite Benachteiligung behinderter Menschen durchforstet hat - die in den verschiedensten Gesetzesmaterien enthaltenen Bestimmungen beseitigt werden sollen, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen bzw. von Menschen mit Behinderungen als benachteiligend empfunden werden können.

Mit Entschließung des Nationalrates 116/E (XXII. GP) vom 6. Juli 2005 wurde die Bundesregierung ersucht, eine Regierungsvorlage betreffend die Beseitigung von Benachteiligungen für behinderte Menschen in den verschiedenen Materiengesetzen, insbesondere im Bereich des Dienst- und Berufsrechts vorzulegen. Mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 90/2006, wurde dieser Entschließung Rechnung getragen.

Da auch das burgenländische Landesdienstrecht vergleichbare behindertendiskriminierende Bestimmungen enthält, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bundesregelung für die Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten übernommen werden.

2. Schaffung der dienstrechtlichen Voraussetzungen für die befristete Bestellung von Abteilungsvorständinnen oder -vorständen und Bezirkshauptfrauen oder -männern im Sinne des gleichzeitig eingebrachten Entwurfs einer Novelle zum Objektivierungsgesetz und für die befristete Bestellung von Funktionsträgern auf Grund innerorganisatorischer Regelungen (zB Hauptreferatsleitung oder Abteilungsvorstandstellvertretung).

**B. Auswirkungen auf Landesvertragsbedienstete und auf Gemeindebedienstete**

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen - mit Ausnahme der Z 3 (§ 42 Abs. 4 LBDG 1997) - auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. zh und § 7 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 ist § 59 Abs. 8 in der Fassung dieses Gesetzes auch auf Landesvertragsbedienstete sowie in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 auch auf Gemeindevertragsbedienstete sowie auf Vertragsbedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden.

**C. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:**

**Zu Z 1, 2 und 4 (§ 11 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 2, § 66 Abs. 1):**

Der im LBDG 1997 verwendete und behinderte Menschen benachteiligende Begriff „körperliche Eignung“ bzw. „körperliche und geistige Eignung“ wird durch den Begriff „gesundheitliche Eignung“ bzw. durch den generellen Begriff „Eignung“ ersetzt.

**Zu Z 3 (§ 42 Abs. 4):**

Der gleichzeitig eingebrachte Entwurf einer Novelle zum Objektivierungsgesetz sieht vor, dass Abteilungsvorständinnen oder -vorstände und Bezirkshauptfrauen oder -männer nur mehr befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte in der jeweiligen Funktion nicht weiterbestellt und ihr oder ihm daher ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen wird, liegt dienstrechtlich eine Verwendungsänderung vor, die nach der geltenden Rechtslage einer Versetzung gleichzuhalten ist. Der neue Arbeitsplatz wäre der Beamtin oder dem Beamten daher mit Bescheid unter Beachtung weiterer strenger Formerfordernisse zuzuweisen und die Maßnahme wäre nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses zulässig. Da dieser formelle und materielle Versetzungsschutz dem Charakter einer befristeten Funktionsvergabe widerspricht, wäre der Fall des Endens des Zeitraumes einer befristeten Bestellung, ohne dass die Beamtin oder der Beamte weiterbestellt wird, in den Katalog der einfachen mit Weisung zu verfügenden Verwendungsänderungen aufzunehmen.

Mangels Einschränkung gilt § 42 Abs. 4 auch für befristete Bestellungen außerhalb des Anwendungsbereiches des Objektivierungsgesetzes (z.B. Hauptreferatsleitung oder Abteilungsvorstandstellvertretung).